

§ 19**Arbeitslosengeld II**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

- 1. Zweckbestimmung der Leistung**
- 2. Minderung der Leistung**

1. Zweckbestimmung der Leistung

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II (Alg II).

**Grundsatz
(19.1)**

(2) Es umfasst:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (hierzu gehören Regelleistung, Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft),
- unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlich befristeten Zuschlag ([s. Hinweise zu § 24](#))

(3) Das Alg II (ohne Zuschlagsgewährung) ist am Niveau der sozialrechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet. Die Regelungen zum Alg II stellen außerdem sicher, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige neben dem Alg II grundsätzlich keine ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) nach dem Sozialhilferecht benötigt.

2. Minderung der Leistung

(1) Das Alg II ist – als nachrangige Fürsorgeleistung – eine bedarfsorientierte und auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistung. Deshalb mindert sich das Alg II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

**Allgemein
(19.2)**

(2) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Minderung des Alg II zunächst bei den Leistungen der BA (Regelleistung, Mehrbedarfe) und soweit darüber hinaus weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, bei den Leistungen des Kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft) erfolgt.

**Anrechnung
von Einkommen/
Vermögen
(19.3)**